

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1976 Nummer 56

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	24. 9. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	362
202	5. 10. 1976	Siebenunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	362
2124	15. 10. 1976	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	362
	20. 10. 1976	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 (bisher A 140) von km 16,600 bis km 23,550 in der Stadt Dortmund	363
	20. 10. 1976	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau einer Bundesfernstraße zwischen Bonn-Bad Godesberg und Bonn-Röttgen in der Stadt Bonn („Verbindungsstraße“)	364
	25. 10. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	365

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Sauerland/Paderborn-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224),
soweit es die Gemeinden
Schloß Neuhaus und Sande betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 24. September 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1976 – VerfGH 42/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Schloß Neuhaus und Sande, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 362.

202

Siebenunddreißigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 5. Oktober 1976

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörde für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Essen und Bochum über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 362.

2124

Verordnung
zur Änderung der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Oktober 1976

Aufgrund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 (GV. NW. S. 205), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 25. November 1974 (GV. NW. S. 1486), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

- (1) Die Gebühren betragen
 - 1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt bis zu 8 Stunden
 - 2. für den Beistand bei einer Zwillingegeburt, einer regelmäßigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburts oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu 8 Stunden

162,— bis 324,— DM

185,— bis 370,— DM

202,— bis 404,— DM

112,— bis 224,— DM

84,— bis 168,— DM

9,50 bis 19,— DM

- 3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden
- 4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole bis zu 6 Stunden
- 5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Gebärende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in ein Krankenhaus überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, bis zu 6 Stunden
- 6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 5
- 7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln der Kinder für jede angefangene Stunde bei Tage bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.

Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom 11. Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche aufgrund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt worden oder wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig gewesen sind.

Wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht, werden die vorgenannten Gebühren abzüglich 10 vom Hundert erhoben.

- 8. für jeden sonstigen beruflichen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.

10,— bis 20,— DM

9. für eine ärztlich angeordnete Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)		7,50 bis 10,— DM	Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:
für jede angefangene Stunde an Sonn- und Feiertagen oder für eine Nachtwache das Doppelte.			Pkt.-Nr.: Lagebezeichnung
10. für eine Raterteilung	5,50 bis 7,50 DM	1	Südwestliche Ecke des Flurstücks 16, Flur 1, Gem. Lückleberg
a) durch Fernsprecher		2	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 21, Flur 1, Gem. Lückleberg
b) in der Wohnung der Hebamme .	7,50 bis 9,50 DM	3	Südwestliche Ecke des Flurstücks 28, Flur 5, Gem. Hacheney
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.		4	Südöstliche Ecke des Hauses Glückaufsegenstr. 98, Gem. Hacheney
11. für jede Untersuchung vor der Geburt in der Wohnung der Hebamme	13,— bis 26,— DM	5	Südöstliche Ecke des Lagerhauses Glückaufsegenstr. 86, Gem. Hacheney
12. für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch	7,— DM	6	Nordöstliche Ecke des Lagerhauses Glückaufsegenstr. 86, Gem. Hacheney
13. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt	8,— DM	7	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 305, Flur 6, Gem. Hacheney
14. für die auf Anordnung eines Arztes durchgeführte Unterweisung zur Geburtsvorbereitung	10,— bis 14,50 DM	8	Westliche Ecke des Flurstücks 268, Flur 6, Gem. Hacheney
für jede Schwangere pro Unterrichtsstunde (60 Minuten)	20,— bis 29,— DM	9	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 445, Flur 4, Gem. Hacheney
a) bei Gruppenunterweisung		10	Südöstliche Ecke des Flurstücks 471, Flur 4, Gem. Hacheney
b) bei Einzelunterweisung		11	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 417, Flur 4, Gem. Hacheney
15. für die Unterweisung in der Wochenbettgymnastik	5,— bis 7,50 DM	12	Südwestliche Ecke des Flurstücks 316, Flur 4, Gem. Hacheney

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1976

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 362.

Verordnung
über die Festlegung eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44
(bisher A 140) von km 16,600 bis km 23,550
in der Stadt Dortmund
Vom 28. Oktober 1976

Aufgrund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167), wird nach Anhörung der Stadt Dortmund verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 (BAB Düsseldorf–Bochum–Dortmund) im Stadtgebiet Dortmund wird ein Planungsgebiet festgelegt. Das Planungsgebiet liegt in den Gemarkungen Lückleberg, Hacheney, Hörde, Berghofen, Schüren, Aplerbeck, Bennighofen und Wellinghofen der Stadt Dortmund. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 52 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet.

- | Pkt.-Nr. | Lagebezeichnung |
|----------|---|
| 1 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 16, Flur 1, Gem. Lückleberg |
| 2 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 21, Flur 1, Gem. Lückleberg |
| 3 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 28, Flur 5, Gem. Hacheney |
| 4 | Südöstliche Ecke des Hauses Glückaufsegenstr. 98, Gem. Hacheney |
| 5 | Südöstliche Ecke des Lagerhauses Glückaufsegenstr. 86, Gem. Hacheney |
| 6 | Nordöstliche Ecke des Lagerhauses Glückaufsegenstr. 86, Gem. Hacheney |
| 7 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 305, Flur 6, Gem. Hacheney |
| 8 | Westliche Ecke des Flurstücks 268, Flur 6, Gem. Hacheney |
| 9 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 445, Flur 4, Gem. Hacheney |
| 10 | Südöstliche Ecke des Flurstücks 471, Flur 4, Gem. Hacheney |
| 11 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 417, Flur 4, Gem. Hacheney |
| 12 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 316, Flur 4, Gem. Hacheney |
| 13 | Südöstliche Ecke des Flurstücks 103, Flur 5, Gem. Hacheney |
| 14 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 134, Flur 4, Gem. Hacheney |
| 15 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 110, Flur 2, Gem. Hörde |
| 16 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 486, Flur 3, Gem. Hörde |
| 17 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 591, Flur 3, Gem. Hörde |
| 18 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 390, Flur 3, Gem. Hörde |
| 19 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 21, Flur 1, Gem. Berghofen |
| 20 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 62, Flur 1, Gem. Berghofen |
| 21 | Südöstliche Ecke des Flurstücks 74, Flur 14, Gem. Berghofen |
| 22 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 63, Flur 14, Gem. Berghofen |
| 23 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 70, Flur 13, Gem. Berghofen |
| 24 | Südöstliche Ecke des Flurstücks 66, Flur 13, Gem. Berghofen |
| 25 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 273, Flur 3, Gem. Schüren |
| 26 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 215, Flur 3, Gem. Schüren |
| 27 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 62, Flur 9, Gem. Aplerbeck |
| 28 | Südwestliche Ecke des Flurstücks 630, Flur 10, Gem. Aplerbeck |
| 29 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 31, Flur 10, Gem. Aplerbeck |
| 30 | Östliche Ecke des Flurstücks 495, Flur 9, Gem. Aplerbeck |
| 31 | Südliche Ecke des Flurstücks 4, Flur 12, Gem. Berghofen |
| 32 | Nordöstliche Ecke des Flurstücks 202, Flur 12, Gem. Berghofen |
| 33 | Nördliche Seite des Flurstücks 462, Flur 10, Gem. Berghofen |
| 34 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 209, Flur 11, Gem. Berghofen |
| 35 | Nordwestliche Ecke des Flurstücks 314, Flur 11, Gem. Berghofen |
| 36 | Südöstliche Ecke des Flurstücks 325, Flur 10, Gem. Berghofen |

Pkt.-Nr.:	Lagebezeichnung
37	Westliche Seite des Flurstücks 61, Flur 1, Gem. Berghofen
38	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 576, Flur 1, Gem. Benninghofen
39	Westliche Ecke des Flurstücks 397, Flur 1, Gem. Benninghofen
40	Südwestliche Ecke des Flurstücks 856, Flur 1, Gem. Benninghofen
41	Südwesliche Ecke des Flurstücks 19, Flur 1, Gem. Benninghofen
42	Südöstliche Ecke des Flurstücks 39, Flur 2, Gem. Wellinghofen
43	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 440, Flur 2, Gem. Wellinghofen
44	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 437, Flur 2, Gem. Wellinghofen
45	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 103, Flur 2, Gem. Wellinghofen
46	Südliche Ecke des Flurstücks 754, Flur 3, Gem. Wellinghofen
47	Südwestliche Ecke des Flurstücks 1115, Flur 2, Gem. Wellinghofen
48	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 627, Flur 2, Gem. Wellinghofen
49	Südöstliche Ecke des Flurstücks 50, Flur 3, Gem. Wellinghofen
50	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 50, Flur 3, Gem. Wellinghofen
51	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 340, Flur 1, Gem. Lückleberg
52	Nordwestliche Ecke des Flurstücks 315, Flur 1, Gem. Lückleberg
1	Südwestliche Ecke des Flurstücks 16, Flur 1, Gem. Lückleberg

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Dortmund hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadtverwaltung Dortmund während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

(1) Auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen dürfen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach § 9a Abs. 5 FStrG nur im Einzelfall und nur insoweit zugelassen werden, als überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167).

(3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgetübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 FStrG hiervon nicht berührt. Zu widerhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 FStrG oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 FStrG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 363.

Verordnung
über die Festlegung eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau einer
Bundesfernstraße zwischen Bonn-Bad Godesberg
und Bonn-Röttgen in der Stadt Bonn
(„Verbindungsstraße“)
Vom 20. Oktober 1976

Aufgrund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167), wird nach Anhörung der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau einer Bundesfernstraße zwischen Bonn-Bad Godesberg und Bonn-Röttgen („Verbindungsstraße“) wird ein Planungsgebiet festgelegt. Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Friesdorf der Stadt Bonn. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 33 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Pkt.-Nr.:	Lagebezeichnung des Punktes:
Gemarkung Friesdorf, Flur 16	
1	Von südöstlicher Ecke des Flurstücks Nr. 143 entlang des Rockenmaanspfades in nordwestl. Richtung nach Punkt
2	südliche Ecke des Flurstücks Nr. 374/113
3	südöstliche Ecke des Flurstücks Nr. 111
4	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 74
5	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 76 die Servatiusstraße überquerend nach Punkt
6	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 1071
7	südliche Ecke des Flurstücks Nr. 1072 entlang des Kirchhofsgrabenweges in nordwestlicher Richtung nach Punkt
8	südliche Ecke des Flurstücks Nr. 863 den Kirchhofsgrabenweg überquerend nach Punkt
Gemarkung Friesdorf, Flur 9	
9	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 279
10	südliche Ecke des Flurstücks Nr. 89/2 die Dottendorfer Straße überquerend nach Punkt
11	nordöstliche Ecke des Flurstücks Nr. 298
12	westliche Ecke des Flurstücks Nr. 44/3
13	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 129/110
14	nördliche Ecke des Flurstücks Nr. 274
15	östliche Ecke des Flurstücks Nr. 313 die Straße „Im Wiesengrund“ überquerend nach Punkt
16	südliche Ecke des Flurstücks Nr. 111/1 entlang des Eulenweges in nordöstlicher Richtung nach Punkt
17	westliche Ecke des Flurstücks Nr. 254 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Flurgrenze und die Straße „Im Wiesengrund“ überquerend nach Punkt
18	nördliche Ecke des Flurstücks Nr. 14 weiter in gradliniger Verlängerung nach Punkt
19	westliche Ecke des Flurstücks Nr. 226/31
20	nördliche Ecke des Flurstücks Nr. 227/31 weiter in gradliniger Verlängerung nach Punkt
21	westliche Ecke des Flurstücks Nr. 34/2 die Dottendorfer Straße überquerend nach Punkt
22	nördliche Ecke des Flurstücks Nr. 53/3
23	westliche Ecke des Flurstücks Nr. 168/94
24	nördliche Ecke des Flurstücks Nr. 168/94

Pkt.-Nr.:	Lagebezeichnung des Punktes:
25	westliche Ecke des Flurstückes Nr. 268 den Kirchhofsgrabenweg überquerend nach Punkt Gemarkung Friesdorf, Flur 16
26	nördliche Ecke des Flurstückes Nr. 960 die Servatiusstraße überquerend nach Punkt
27	westliche Ecke des Flurstückes Nr. 1035 entlang der südlichen Grenze des Südfriedhofes (Flurgrenze) nach Punkt
28	nördliche Ecke des Flurstückes Nr. 155
29	östliche Ecke des Flurstückes Nr. 155
30	südöstliche Ecke des Flurstückes Nr. 560/153
31	nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr. 1106
32	südöstliche Ecke des Flurstückes Nr. 1106
33	nördliche Ecke des Flurstückes Nr. 142 zurück nach Punkt
1	südöstliche Ecke des Flurstückes Nr. 143

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Bonn hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadtverwaltung Bonn während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

(1) Auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen dürfen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach § 9a Abs. 5 FStrG nur im Einzelfall und nur insoweit zugelassen werden, als überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landschaftsverband Rheinland nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167).

(3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 FStrG hiervon nicht berührt. Zu widerhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18

Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 364.

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77
Vom 25. Oktober 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Universität Bonn verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 14. Mai 1976 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1976 (GV. NW. S. 353), wird wie folgt geändert:

Die in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang Agrarwissenschaft ausgebrachte Zahl 255 wird durch die Zahl 302 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 365.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.